



## GEBÄUDESCHADSTOFFE

### Vorsicht bei Fensterersatz – Fensterkitt kann Asbest enthalten

**Bei Gebäuden, deren Fenster vor 1990 eingebaut wurden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass asbesthaltiger Fensterkitt eingesetzt wurde. Wird asbesthaltiger Fensterkitt bearbeitet oder entfernt, kann es zu einer Freisetzung von Asbestfasern kommen. Asbestverdächtiger Kitt muss deshalb vor Beginn der Arbeiten auf seinen Asbestgehalt hin untersucht werden und bei Asbestbefund unter entsprechenden Schutzmassnahmen ausgebaut werden.**

Fensterkitt wurde im Fensterbau einerseits als Abdichtung zwischen Rahmen und Glas (Verglasungskitt), andererseits als Ausgleichsschicht zwischen Rahmen und Maueranschlag (Anschlagkitt) verwendet. Um die Eigenschaften der Kittmasse zu verbessern, setzten die Hersteller dem Fensterkitt oft Asbestfasern bei.



Verglasungskitt



Anschlagkitt

Seit 1990 sind die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Materialien verboten. Bei Gebäuden, deren Fenster vor 1990 eingebaut wurden, muss mit asbesthaltigem Fensterkitt gerechnet werden.

Da die Asbestfasern fest in der Kittmatrix eingebunden sind, besteht bei normaler Nutzung kaum Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden. Vorsicht ist allerdings beim Ausbau oder beim Ausglasen der Fenster geboten: Wird der asbesthaltige Fensterkitt mechanisch bearbeitet (zum Beispiel durch bohren, sägen, fräsen, schleifen oder brechen), kann es zu einer Faserfreisetzung kommen.

Das Einatmen von Asbestfasern ist gesundheitsschädlich. Lungengängige Asbestfasern können Asbestose, Lungen- oder Brustfellkrebs auslösen.

Die Suva hat für Arbeiten an Fenstern mit asbesthaltigem Kitt verschiedene Arbeitsanweisungen (Factsheets) herausgegeben, die zeigen, wie sich die beauftragten Handwerker und Handwerkerinnen vor Asbeststaub schützen können.

Ist das betroffene Gebäude während der Bauarbeiten ganz oder teilweise genutzt, muss jedoch nicht nur der Schutz der beauftragten Arbeiter und Arbeiterinnen, sondern auch derjenige der Gebäudenutzenden sichergestellt werden. Die Massnahmen dazu können über die in den Factsheets beschriebenen Vorkehrungen hinausgehen. Welche Schutzmassnahmen konkret zu treffen sind, hängt dabei von der Art der Asbestanwendung, der Arbeitsmethode und von der Nutzungssituation im Objekt ab.

In der Stadt Zürich sind Arbeiten an asbesthaltigem Fensterkitt in genutzten Gebäuden dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich (UGZ) zu melden und die Massnahmen zum Schutz der Gebäudenutzenden aufzuzeigen.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass für die Entsorgung asbesthaltiger Materialien spezielle Entsorgungsvorschriften gelten.

#### **Gesetzliche Grundlagen (Auszug):**

- Art. 3.1 Bauarbeitenverordnung (BauAV)
- § 239 Abs. 1 und 2 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

Für Beratungen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Stadt Zürich Umwelt- und Gesundheitsschutz**

Gebäudeschadstoffe  
Fachbereich Wohnhygiene und Arbeitsschutz  
Walchestrasse 31  
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 412 20 20

[ugz-asbest@zuerich.ch](mailto:ugz-asbest@zuerich.ch)

[www.stadt-zuerich.ch/asbest](http://www.stadt-zuerich.ch/asbest)